

Jens M

Jens M

An den  
Senator der Finanzbehörde  
Herrn Dr. Peter Tschentscher

Postfach 30 17 41  
20306 Hamburg

Hamburg, 4. Januar 2015

### **Haptisch oder nicht haptisch / Abgabenordnung**

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Peter Tschentscher,

ich ahne wie aussichtslos es ist, Ihnen einen Brief zu schreiben. Er wird Sie vermutlich niemals erreichen. Aber manchmal hat man ja auch Glück. Also versuche ich es.

Es geht um die Anweisung der obersten Finanzbehörde, möglichst alle Steuerzahler zur elektronischen Abgabe der diversen Steuererklärungen zu nötigen. Ich fühle mich nicht dazu in der Lage und halte die nicht haptische Abgabe für äußerst bedenklich.

Zu allererst wegen des Datenschutzes. Die Finanzämter geben die Parole aus, die Datensicherheit wäre gewährleistet. Diese Behauptung ist, wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit lehren, eine Falschbehauptung. Experten sind anderer Ansicht.

Die derzeitige Verschlüsselung der Finanzbehörde erfolgt mit 256 bit. Falls ELSTAM symmetrisch verschlüsselt wird, dann wären nach dem derzeitigen Stand der Technik 512 bit nötig, bei einer asymmetrischen Verschlüsselung wären 15.000 bit notwendig um die Daten sicher zu übertragen.

Auf dem Chaos Communication Congress wurde öffentlich, daß das SSH Protokoll mit 256 bit kompromitiert wurde und das das BSI ihre eigenen Standards nicht einhält.

Da ist eine haptische Übermittlung allemal sicherer.

Die Finanzverwaltung versucht darüber hinaus (insbesondere das Finanzamt Hamburg Altona) mit verschiedenen Methoden den Steuerzahlern und

Unternehmern einzureden, daß die gültige **Abgabenordnung AO** kein Gesetz sei und das lediglich das Umsatzsteuergesetz für die Betrachtung in Frage komme, auf welche Weise die Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abzugeben sei. Sie und ich wissen, daß dies nicht der derzeitigen Gesetzeslage entspricht. Insbesondere der **§ 151 der AO "Steuererklärung an Amtsstelle"** wird damit übergangen.

In einem Telefonat mit dem Finanzamt Altona versuchte die Sachbearbeiterin mir weiß zu machen, daß dieser **§ 151** nicht für die Umsatzvoranmeldung gelte, weil dies keine Steuererklärung im Sinne des Gesetzes sei und darüber hinaus gelte er nur für geistig und körperlich Behinderte und nicht für die normalen Bürger.

Meine Entgegnung war, wenn die Gesetzgeberin diese Regelung nur für einen bestimmten Personenkreis vorgesehen hätte, dann hätte sie dies im Gesetz sicher vermerkt.

Darüber hinaus gibt es in der Stadt viele Menschen, so wie mich, für die die Anschaffung, die Einrichtung und der Betrieb eines internetfähigen Computers eine finanzielle Überforderung darstellt.

Auf dem Hintergrund, das vier mal im Jahr ein A 4 Formular ausgefüllt und beidseitig beschrieben werden muß, ist eine solche finanzielle Überforderung auch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, weil sie ja im Endeffekt nur der Arbeitersparnis der Finanzverwaltung dient.

Ich möchte Sie daher bitten, entsprechende Anweisungen zu erteilen, daß sich nicht nur der/die SteuerbürgerIn, sondern auch die Finanzverwaltung an geltende Gesetze (**AO**) halten sollte und auch weiterhin, schon aus Gründen der Datensicherheit, aber auch aus den anderen genannten Gründen, die haptische Abgabe von Steuererklärungen ohne jede Behinderungen weiterhin möglich zu machen.

Dieser Zustand sollte so lange aufrecht erhalten bleiben, bis die verschlüsselte elektronische Datenübertragung so sicher ist, wie die Finanzverwaltung heute behauptet, zu sein.

Ich bitte um eine zeitnahe Beantwortung, bzw. Umsetzung, da wenn sich herausstellen sollte, das die derzeit gängige Praxis nicht verändert, bzw. beibehalten werden soll, dann bin ich als Wähler daran interessiert, dies der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Freundliche Grüße

Jens M





# Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

**DER SENATOR**

Dr. Peter Tschentscher

Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

Postfach 30 17 41  
20306 Hamburg

Tel. (040) 42823-1411  
Fax (040) 42823-1633

## **Elektronische Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen Ihr Schreiben vom 4. Januar 2015**

28. Januar 2015

Sehr geehrter Herr M

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Januar 2015. Der Sicherheitsstandard für elektronische Übermittlungen von Steuerdaten orientiert sich an dem jeweiligen Stand der Technik. Bei der über die Homepage [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) bereitgestellten Software kommt eine Verschlüsselungstechnik zum Einsatz, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert wurde.

Da die Steueranmeldung nach dem Umsatzsteuergesetz grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen hat, kommt eine mündliche Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung an Amtsstelle nach § 151 der Abgabenordnung nicht in Betracht. Die Auskunft des Finanzamtes Altona war insofern zutreffend.

Bei Vorliegen eines Härtefalles kann die Steueranmeldung in Papierform eingereicht werden. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige eine elektronische Übermittlung der Steueranmeldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand erbringen kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft das für Sie zuständige Finanzamt auf Ihren Antrag hin.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Tschentscher